

Folgschwerer Trainingstag

Der Trost ist zwar gering. Aber immerhin Schadenersatz und Schmerzensgeld erhält ein Nutzer eines Fitness-Studios, der sich an einem defekten Gerät erheblich verletzte. Das entschied das Landgericht Coburg in einer seiner jüngsten Urteile (Aktenzeichen 23 O 249/06). Zugleich wiesen die Richter darauf hin, dass der Betreiber eines Fitness-Studios die Sportgeräte regelmäßig und sorgfältig kontrollieren muss.

Im vorliegenden Fall hatte der Betreiber des Sportclubs offenbar über lange Zeit seine Sorgfalt vernachlässigt. An einer Rückenzugmaschine war das stählerne Halteseil der Gewichte angerostet, einzelne Drähte bereits vom Laien zu sehen gebrochen. Als der Fitness-Fan das Gerät benutzte, brach das Seil, die schwere Zugstange fiel auf den Kopf des Studio-Gastes, und die Gewichte krachten herunter. Die Platzwunde und Schädelprellung waren noch zu heilen, nicht aber das dauernde Pfeifen im Ohr (Tinnitus) und der chronische Schwindel.

Der Klage des Unfall-Opfers auf Schmerzensgeld und Schadenersatz gegen den Betreiber gab das Coburger Gericht statt, der Studio-Besitzer muss dem verletzten Gast nun 4000 Euro zahlen und auch künftige Folge-Schäden abdecken. Begründung: Das offensichtlich defekte Seil hätte längst ausgetauscht sein müssen, die Prüfpflicht hat der Betreiber, nicht der Nutzer, der sich auf einen guten Zustand der Geräte verlassen können muss. Auch in technisch schwierigeren Fällen muss der Geräte-Eigentümer seine Anlagen genau begutachten und sich dafür Fachleute holen, wenn es ihm selbst an Sachkenntnis mangelt. Schon bei normalem Studio-Betrieb ist das Verletzungsrisiko durch Zerrungen u. ä. hoch, darum muss der Betreiber die entsprechende Vorsicht walten lassen.